

Konzernrichtlinie Kartellrecht

Integrität ist die Basis unseres Geschäfts.

ehrlich. fair. transparent.

Dezember 2017

Inhalt

| | |
|---|----|
| Präambel | 3 |
| 1 Ziel dieser Richtlinie und Definitionen..... | 4 |
| 2 Kartellrecht | 6 |
| 2.1 Überblick und Geltungsbereich | 6 |
| 2.2 Kartellverbot (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen) | 7 |
| 2.3 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung | 9 |
| 2.4 Wettbewerbsaufsicht durch die Regulierungsbehörde | 9 |
| 2.5 Verhaltensregeln für Mitarbeiter | 10 |
| 3 Gültigkeit und Kommunikation | 11 |
| 4 Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie | 11 |
| 5 Historie | 11 |

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Marielouise Gregory MBA

Group Legal and General Counsel
A1 Telekom Austria Group
Lassallestraße 9, 1020 Vienna
Mobil: +43 664 66 29346
Fixed Network: +43 50 664 29346
marielouise.gregory@A1.group
www.A1.group

Präambel

„Team, Vertrauen und Agilität“ sind unsere „Guiding Principles“. Sie leiten uns, wenn wir unsere Vision „Empowering Digital Life“ für unsere Kunden und die Gesellschaft verwirklichen.

Wir entwickeln uns und unser Unternehmen weiter, um den zukünftigen Herausforderungen gewachsen zu sein und um die Anforderungen des digitalen Zeitalters und unserer Kunden erfüllen zu können. Unsere „Guiding Principles“ Team, Vertrauen und Agilität gelten für die ganze Telekom Austria Group und geben den Rahmen vor, wie wir zusammenarbeiten und unsere Strategie umsetzen. Sie leiten uns in unserem Tagesgeschäft und bilden die DNA des Unternehmens.

Für uns ist es nicht nur wichtig, dass wir unsere Ziele erreichen, sondern auch WIE wir diese erreichen. Ethisch und rechtlich einwandfreies Verhalten liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Es ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Kunden, Mitarbeiter und alle Stakeholder uns vertrauen können. Mit anderen Worten: Integrität ist die Basis unseres Geschäfts. Für uns steht Integrität über dem kurzfristigen geschäftlichen Erfolg. Im Zweifelsfall verzichten wir lieber auf ein Geschäft, als einen Auftrag durchzuführen, der mit dem Gesetz oder unseren „Guiding Principles“ in Konflikt steht.

Um dies zu unterstützen, geben wir uns klare Regeln, was erlaubt, aber auch, was nicht erlaubt ist. Wir halten uns selbstverständlich an die gesetzlichen Vorschriften und an unsere internen Regelwerke, also den Code of Conduct und die Richtlinien. Unser Code of Conduct ist die zentrale Verhaltensrichtlinie der Telekom Austria Group. Richtlinien geben uns detaillierte und konkrete Hilfestellung, wie wir uns im Tagesgeschäft verhalten sollen.

Jeder weiß, dass es nicht für jede Entscheidungssituation eine vorab aufgestellte Regel geben kann. Aber wie verhalten wir uns in nicht vorab geregelten Fällen? Die Antwort ist „ethisch und integer“, also ehrlich, fair und transparent.

Es muss unser gemeinsamer Anspruch sein, den wirtschaftlichen Erfolg und die Reputation der Telekom Austria Group nachhaltig abzusichern, indem integrires Verhalten selbstverständliche Grundlage all unserer beruflichen Aktivitäten und Entscheidungen ist. Es liegt ausschließlich an uns!

Auch von all unseren Geschäftspartnern erwarten wir gesetzeskonformes und integrires Verhalten.

Mit der zur besseren Lesbarkeit verwendeten männlichen Form sind immer beide Geschlechter gemeint.

**Richtige
Ergebnisse
und richtiger
Weg**

1 Ziel dieser Richtlinie und wichtige Begriffe

Ziel dieser Richtlinie

Diese Richtlinie ist eine Hilfestellung für Führungskräfte und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Telekom Austria Group bei kartellrechtlichen Themen und soll für die Besonderheiten des Kartellrechts sensibilisieren. Gleichzeitig dokumentiert sie die Anforderungen der Telekom Austria Group an ihre Führungskräfte und Mitarbeiter für einwandfreies Verhalten im Wettbewerb.

Bewusstseinsbildung

Auch wenn Verstöße gegen das Kartellrecht in erster Linie zu Geldbußen gegenüber dem Unternehmen führen, können durch Regressforderungen und Schadenersatzansprüche auch einzelne Mitarbeiter unmittelbar betroffen sein. Das Risiko ist freilich in der Regel bei den verantwortlichen Organen zu sehen, die letztverantwortlich für eine Einhaltung der relevanten Normen zu sorgen haben.

Eigenverantwortung

Jede einzelne Konzerngesellschaft ist somit Risikoträger und hat im Rahmen eines von ihr zu erstellenden Kommunikations- und Trainingsplans geeignete und regelmäßige Kartellrechts- und Hausdurchsuchungstrainings zur Risikominimierung eigenverantwortlich durchzuführen.

Risikominimierung

Der Mindestinhalt des Kartellrechtsrechtstrainings findet sich als Präsentation in Annex I - dieser kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden - und hat das Europäische Kartellrecht zur Grundlage. Die jeweilige Konzerngesellschaft ergänzt den Inhalt mit den relevanten nationalen Normen. Konzerngesellschaften in Ländern, in denen die Europäische Kommission Maßnahmenbefugnisse hat, führen zusätzlich zumindest alle zwei Jahre Verhaltenstrainings für den Fall von Hausdurchsuchungen durch.

Ein Template für einen Kommunikations- und Trainingsplan ist als Annex II beigelegt. Der Kommunikations- und Trainingsplan hat folgende Mindestinhalte:

- Teilnehmerkreis: Zumindest lokales Leadershipteam und direkte Berichtslinie an das lokale Leadershipteam („direct reports“), Mitarbeiter mit Mitbewerberkontakt (z.B. Sales-Mitarbeiter), Mitarbeiter mit Zugriff auf sensible Informationen (z.B. Market Research), Mitarbeiter mit Einfluss auf Produktpreisgestaltung (z.B. Produktmanagement, Controlling), Mitarbeiter, die regelmäßig Mitbewerberdaten verarbeiten (z.B. Wholesale)
- Form der Kommunikation und Plan der Durchführung der Maßnahmen
- Termin für Vorankündigung und Durchführung
- Sicherstellung der Dokumentation von Teilnahme, Verständnis der Inhalte und Zustimmung zur Einhaltung der Regeln

Das TAG Leadership Team (LTM) wird jährlich über die Ergebnisse der Trainings informiert.

Wichtige Begriffe

Wettbewerbsrecht: Schutzgegenstand ist der freie und faire Wettbewerb. Vereinbarungen und Handlungen, die den Handel hemmen (Lauterkeitsrecht) und den Wettbewerb beschränken (Kartellrecht) können, sind verboten.

Wettbewerbsrecht

Kartellrecht: Schützt den Wettbewerb, in dem es bestimmtes Verhalten am Markt verbietet und gegebenenfalls Verstöße bestraft. Das Kartellrecht gilt für alle Wirtschaftsbereiche.

Kartellrecht

Regulierungsrecht: In vielen Ländern gibt es zusätzlich ein Sonderwettbewerbsrecht für die Telekommunikationsbranche („Regulierungsrecht“), das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht schon im Voraus ein bestimmtes Verhalten auferlegt. Das

allgemeine Wettbewerbsrecht und das Sonderwettbewerbsrecht bestehen nebeneinander, verfolgen grundsätzlich das idente Ziel und werden im Folgenden unter der Bezeichnung „Kartellrecht“ zusammengefasst.

Regulierungsrecht

Kartelle: Alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Kartelle

Marktbeherrschung: Marktbeherrschend ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; dabei sind insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmern, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie die Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken.

Marktbeherrschung

2 Kartellrecht

2.1 Überblick und Geltungsbereich

Wir bekennen uns ohne Einschränkung zum fairen Wettbewerb. Wir achten stets und überall die rechtlichen Rahmenbedingungen des freien Wettbewerbs. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit halten wir das geltende Wettbewerbsrecht ein.

Die Konzerngesellschaften haben bei ihrer Geschäftstätigkeit in ihrem jeweiligen Land das nationale und bei Mitgliedschaft in der EU oder dem EWR ebenso das europäische Kartellrecht sowie nationale Sonderwettbewerbsrechte (insb. Regulierungsrecht) zu beachten.

Freier und fairer Wettbewerb

Wettbewerbswidrige Handlungen in einem Land können sich auf den Wettbewerb in anderen Ländern auswirken und von den dortigen Behörden unter Anwendung der lokalen Kartell- und Wettbewerbsgesetze geahndet werden.

Zu beachten ist, dass schon die mögliche Auswirkung auf den Wettbewerb in einem Land dessen Kartellrecht zur Anwendung bringen kann, auch wenn kein Partner einer Vereinbarung aus diesem Land kommt und sich die Vereinbarung auch nicht ausdrücklich auf dieses Land bezieht.

Verstöße gegen das Kartellrecht können für unser Unternehmen, die Mitarbeiter und das Management zu ernst zu nehmenden Folgen führen:

- Bußgelder in Millionenhöhe,
- die Abschöpfung des Mehrerlöses aus dem Kartellrechtsverstoß,
- Nichtigkeit von Verträgen,
- erhebliche Schadenersatzansprüche von Mitbewerbern und Kunden,
- sowie in Einzelfällen sogar Freiheitsstrafen.

Verstöße haben weitreichende Folgen

Sollten Mitarbeiter gegen das Kartellrecht verstoßen, werden wir diesem Verhalten zudem mit den gebotenen arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Entlassung entgegentreten.

Bereits der bloße Verdacht eines kartellrechtlichen Verstoßes kann erhebliche negative Auswirkungen für uns nach sich ziehen, bspw. in Form von umfangreichen und langwierigen behördlichen Ermittlungen. Alle Führungskräfte und Mitarbeiter müssen daher bei Ausübung ihrer Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit auf die Einhaltung aller kartellrechtlichen Vorschriften legen.

Keinen Anlass für Verdacht geben

Hinzu kommt, dass es die Pflicht eines jeden Unternehmens selbst ist, zu prüfen, ob sein Verhalten mit dem geltenden Kartellrecht im Einklang steht. Dies gelingt nur, wenn sich unsere Mitarbeiter im Wettbewerb sicher bewegen und in der Lage sind zu erkennen, welche Verhaltensweisen akzeptabel sind und welche nicht. Die mit kartellrechtlichen Themen befassten Mitarbeiter müssen sich daher über die Grundzüge des Kartellrechts informieren und sich im Zweifel frühzeitig bei den internen Experten informieren.

Das europäische Kartellrecht sowie die meisten nationalen Rechtsordnungen unterscheiden zwei Kategorien von Handlungen die untersagt sind:

- I. Kartellverbot (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen)
- II. Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

Verbot von Kartellen und Marktmissbrauch

2.2 Kartellverbot (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen)

Vom Kartellverbot sind unabhängig von Marktmacht alle Unternehmen betroffen. Das Kartellverbot untersagt:

- Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen,
- die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs am Markt
- bezwecken oder bewirken.

Getroffene Vereinbarungen müssen dabei nicht rechtlich verbindlich sein. Der Anwendungsbereich erfasst auch solche, die zwar rechtlich nicht bindend sind, an die sich die Unternehmen aber gleichwohl gebunden halten (oftmals als "Gentlemen's Agreement" bezeichnet). Für eine Rechtsverletzung kann es ausreichen, wenn ein Unternehmen sich zwar formal an einer Entscheidung (z.B. im Rahmen eines Verbandstreffens) nicht beteiligt oder diese abgelehnt hat, letztlich ihr dann aber doch Folge leistet.

Aufmerksamkeit bei allen Vereinbarungen

und

Auch der Austausch von sensiblen Informationen, sei es telefonisch, per E-Mail und im Rahmen von „privaten“ Meetings oder informellen Treffen ist kartellrechtlich bedenklich. Dazu gehören alle Arten von Informationen, die die strategische Unsicherheit auf dem Markt reduzieren können, etwa betreffend Produktionskosten, Kundendateien, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, Qualität, Marketingpläne usw.

bei Kontakt mit dem Mitbewerb

Wettbewerbsbeschränkungen können sowohl vertikaler als auch horizontaler Art sein.

Unter **horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen** sind solche Vereinbarungen zu verstehen, die zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen getroffen werden, die entweder tatsächlich oder potentiell auf dem gleichen Markt tätig sind. Zu den Vereinbarungen dieser "klassischen" Kartelle zählen:

Zwei Formen von Beschränkungen

- Preisabsprachen,
- Absprachen über sonstige Konditionen (z.B. Zahlungsmodalitäten, Lieferzeiten, Servicequalität),
- die Aufteilung von Märkten oder Kunden,
- der Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen,
- die Abstimmung über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten im Rahmen öffentlicher oder privater Ausschreibungen (Ausnahme: Diese werden offen gelegt und sind sachlich begründet, z.B. weil ein Unternehmen nicht in der Lage wäre, einen Auftrag alleine auszuführen).

Horizontale Kartelle

Bei Kontakten mit Wettbewerbern ist stets darauf zu achten, dass keine Informationen entgegengenommen oder gegeben werden, die Rückschlüsse auf das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten zulassen.

Daneben betreffen **vertikale Wettbewerbsbeschränkungen** Vereinbarungen zwischen Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsstufen, also solcher, die in einem Lieferanten-/Abnehmerverhältnis zueinander stehen. Hierzu zählen insbesondere:

Vertikale Absprachen

- Preisbindungen von Händlern, d.h. Festlegung von Mindestweiterverkaufspreisen (sog. Preisbindungen der zweiten Hand),
- Gebietschutzvereinbarungen, sofern diese nicht vom Kartellverbot freigestellt sind,
- aber auch bestimmte Meistbegünstigungsklauseln, Ausschließlichkeitsbindungen wie
 - Gesamtbedarfsdeckung
 - oder Exklusivbelieferung
 - sowie Wettbewerbsverbote

Freistellungen vom Kartellverbot sind dann möglich,

- wenn Gruppenfreistellungsverordnungen Anwendung finden oder
- es eine Legalausnahme gibt.

Das Kartellverbot gilt insofern nicht absolut, sondern erlaubt unter bestimmten Umständen wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen, sofern diese einen allgemeinen Wohlfahrtseffekt erzeugen (z.B.: Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung, Einkaufs- und Verkaufsgemeinschaften). Die Bestimmung solcher Ausnahmen ist aber einzelfallabhängig und darf nur in Abstimmung und nach Freigabe der Rechtsabteilung der jeweiligen Konzerngesellschaft erfolgen.

Die Formulierung des Gesetzes (Anm.: „bezwecken“ oder „bewirken“) macht deutlich, dass es nicht erforderlich ist, dass die Wettbewerbsbeschränkung erfolgreich umgesetzt wird. Ausreichend ist bereits die Absicht. Gleichermäßen ist ein Verhalten vom Verbot umfasst, das nicht gezielt zu einer Beschränkung führen soll, diese aber dennoch bewirkt.

**Frei-
stellungen
vom
Kartellverbot
in
Einzelfällen**

**Ausnahme
Wohlfahrts-
effekt**

**Absicht
reicht für
Verstoß**

2.3 Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Kartellrechtlich verboten ist weiters die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen.

Zurzeit ist innerhalb der Telekom Austria Gruppe A1 Telekom Austria AG ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung (SMP - significant market power).

Eine solche marktbeherrschende Stellung ist dann zu bejahen, wenn ein Unternehmen in einem Markt ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat. Kriterien hierfür sind unter anderem sein Marktanteil, seine Finanzkraft, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten und die Fähigkeit, den Marktzutritt für andere Unternehmer zu beschränken.

Besondere Aufmerksamkeit bei SMP

Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

Gibt es Mitbewerb?

Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegt insbesondere dann vor, wenn Wettbewerber behindert werden ("Behinderungsmissbrauch") oder Kunden oder Lieferanten ohne sachlichen Grund ungleich behandelt oder ausgebeutet werden ("Ausbeutungsmissbrauch").

Missbräuchliche Verhaltensweisen sind beispielsweise:

- Unverhältnismäßige Rabattsysteme, wie Umsatzrabattsysteme, bei denen der Abnehmer Sonderkonditionen auf Grund des insgesamt mit dem Lieferanten gemachten Umsatzes erhält; hingegen sind Mengenrabatte bei Einzelbestellungen zulässig.
- Ausschluss einzelner Lieferanten durch marktbeherrschende Unternehmen bzw. Lieferverweigerung von marktbeherrschenden Lieferanten an bestimmte Unternehmen; für marktbeherrschende Unternehmen und Lieferanten ist die grundsätzliche freie Wahl ihrer Vertragspartner insofern eingeschränkt, als diese Auswahl nicht mit unlauteren Mitteln erfolgen darf.
- Preisdiskriminierung durch das Verlangen unterschiedlicher Preise in vergleichbaren Sachverhalten ohne erkennbaren sachlichen Grund.

Kein Ausbeuten oder Behindern

Verboten ist schließlich eine an dritte Unternehmen gerichtete Aufforderung, ein bestimmtes Unternehmen nicht mehr zu beliefern oder von ihm zu beziehen, in der Absicht, dieses unbillig zu beeinträchtigen.

2.4 Wettbewerbsaufsicht durch die Regulierungsbehörde

Neben der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht für SMP Unternehmen bestehen sektorspezifische Regeln für liberalisierte (ehemalige Monopol-) Sektoren, wie z.B. einschlägige Gesetze für den Kommunikationssektor (Regulierungsrecht).

Das kann dazu führen, dass Missbräuche - selbst wenn dies zu einer teilweisen Überschneidung der Verfahren führen sollte - von den allgemeinen als auch von den sektorspezifischen Behörden verfolgt und abgestellt werden.

Sektor spezifische Regulatoren beachten

2.5 Verhaltensregeln für Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter ist gehalten, sich in Zweifelsfällen an seinen direkten Vorgesetzten oder an den Bereich Legal der jeweiligen Konzerngesellschaft zu wenden.

Die folgenden konkreten Verhaltensregeln stellen eine Leitlinie für korrektes Verhalten im täglichen Geschäftsablauf dar und sind daher von allen Mitarbeitern von Konzerngesellschaften der Telekom Austria Group zu beachten:

- Vermeiden Sie jede Handlung, die intern oder extern auch nur den Eindruck einer wettbewerbswidrigen Handlung entstehen lassen könnte.
- Legen Sie keine Informationen offen, bei denen es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt oder die Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einer Konzerngesellschaft der Telekom Austria geben, sofern diese nicht allgemein öffentlich bekannt sind.
- Erfragen Sie keine Informationen der vorgenannten Art von anderen Wettbewerbern.
- Treffen Sie generell keine wettbewerbsrelevanten Absprachen mit Wettbewerbern. Bedenken Sie, dass auch nicht rechtlich verbindliche Absprachen (sog. Gentlemen's Agreements) vom Kartellverbot umfasst sind.
- Achten Sie bei Verbandstreffen oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Wettbewerbern stets auf eine klare Agenda im Rahmen der Terminvereinbarung sowie auf eine Protokollierung, am besten direkt durch den Organisator.
- Werden bei Verbandstreffen oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Wettbewerbern Absprachen getroffen, die unzulässig sind, verlassen Sie diese Treffen umgehend.
- Darüber hinaus ist wichtig, dass Ihre ablehnende Haltung dokumentiert wird. Bestehen Sie daher auf eine entsprechende Protokollierung.
- Kooperationen mit anderen Unternehmen sind nur in Absprache mit dem Bereich Legal der jeweiligen Konzerngesellschaft der Telekom Austria Group zulässig.
- Gleiches gilt für den Abschluss oder das Eingehen wettbewerbsrelevanter Verpflichtungen zwischen der jeweiligen Konzerngesellschaften der Telekom Austria Group und ihren Lieferanten und Kunden, wie bspw. Preisbindungen.
- Nutzen Sie die Möglichkeit sich durch den jeweiligen Bereich Legal der jeweiligen Konzerngesellschaft im konkreten Anlassfall kartellrechtlich beraten zu lassen.
- Bei wettbewerbsrechtlich sensiblen Vereinbarungen frühzeitig den Bereich Legal der jeweiligen Konzerngesellschaft einbinden.

Internes bleibt intern

Externes bleibt extern

Vorsicht bei Treffen

Legal als Unterstützung

3 Gültigkeit und Kommunikation

Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an der europäischen Rechtslage. Sie gilt für alle Mitarbeiter, einschließlich der Vorstände/Geschäftsführer der Telekom Austria Group.

Diese Richtlinie ist in jeder Konzerngesellschaft der Telekom Austria Group zu beschließen und umzusetzen, soweit nicht gesetzliche Gründe oder länderspezifische Gepflogenheiten zwingend dagegen sprechen. Sollten in Ländern, in denen Konzerngesellschaften tätig sind, strengere gesetzliche Regelungen anwendbar sein, gelten diese weitergehenden Regelungen. Ein hieraus resultierender allfälliger Anpassungsbedarf ist mit dem jeweiligen Bereich Legal abzustimmen.

Diese Richtlinie ist dem Management und an alle Mitarbeiter mit regelmäßigen Kunden, Lieferanten- oder Mitbewerberkontakt entsprechend dem internen Kommunikations- und Trainingsplan zu kommunizieren. Dies liegt in der Verantwortung des Bereichs Legal der jeweiligen Konzerngesellschaft, der hierbei vom Bereich Compliance und der Kommunikationsabteilung geeignet unterstützt wird.

Diese Richtlinie ersetzt nach Beschlussfassung in der jeweiligen Konzerngesellschaft bestehende Richtlinien zu diesem Thema. Bei der lokalen Implementierung ist auf bestehende Prozesse (z.B. hinsichtlich der Dokumentation) und Kontrollen (z.B. IKS-Kontrollen) Rücksicht zu nehmen. Eventuell erforderliche Anpassungen von Prozessen bzw. Kontrollen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Compliance-Bereich bzw. Compliance-Manager durchzuführen.

4 Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie

Diese Richtlinie soll dem Management und allen Mitarbeitern Hilfestellung für ihre tägliche Arbeit geben. Darüber hinaus können Sie sich mit allgemeinen Fragen zum Kartell- und Wettbewerbsrecht jederzeit an ihren direkten Vorgesetzten, den Bereich Legal oder Group Compliance bzw. den Compliance-Manager richten. Die Kontaktdaten des Bereichs Legal und der Compliance-Organisation finden Sie in Ihrem Intranet.

| | |
|---|---|
| <p>Mag. Marielouise Gregory MBA</p> <p>Group Legal and General Counsel</p> <p>A1 Telekom Austria Group Lassallestraße 9, 1020 Vienna Mobil: +43 664 66 29346 Fixed: +43 50 664 29346 marielouise.gregory@A1.group www.A1.group</p> | <p>Alexander Heppe</p> <p>Director Group Internal Audit / Director Group Compliance A1 Telekom Austria Group Lassallestraße 9, 1020 Vienna Mobil: +43 664 66 22251 Fixed: +43 50 664 22251 alexander.heppe@A1.group www.A1.group</p> |
|---|---|

5 Annexe

| | |
|----------|--|
| Annex I | Minimum Content Antitrust/Competition (non public T E M P L A T E) |
| Annex II | Training and communication plan (non public T E M P L A T E) |

6 Historie

| Datum | Maßnahme |
|------------|--|
| 04.07.2012 | In Kraft Setzung durch den Konzernvorstand der Telekom Austria AG |
| 07.12.2017 | Überarbeitung, Aktualisierung, Erweiterung um Annex I und II (LEG) |